

DIAG

Deutsche Investoren AG

Geschäftsbericht für das Jahr 2012

DIAG

Deutsche Investoren AG

Allgemeine Angaben

Der Geschäftszweck der Deutsche Investoren AG (DIAG) besteht im An- und Verkauf von Aktien, Anleihen, an der Börse gehandelter Rohstoffe, Immobilien- sowie Kapitalbeteiligungen auf Rechnung der Aktiengesellschaft. Dabei investiert die DIAG in Kapitalanlagen, die einen kurzen Kapitalrückfluss bei größtmöglicher Sicherheit des eingesetzten Kapitals erwarten lassen. Für die Deutsche Investoren AG (DIAG) sind der langfristige Erfolg und der dauerhafte Bestand des Unternehmens die relevanten Maßstäbe. Die Inhaberfamilien Blaess, Gundermann und Dannenberg üben einen wesentlichen Einfluss auf die Strategie und die Unternehmenspolitik der DIAG aus. Die Schaffung eines ständig wachsenden nachhaltigen Kapitalstromes verbunden mit einer hohen Thesaurierungsquote bilden die Basis für die Entwicklung der Unternehmensgruppe. Die DIAG ist bestrebt langfristige Miteigentümer anzuziehen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien keinen Zeitplan und auch kein Kursziel haben, um die Beteiligung wieder zu verkaufen, sondern die vorhaben für immer zu bleiben.

Aktienzahl:	154.650 Stammaktien
Aktienart:	vinkulierende Namensaktien
Grundkapital:	154.650 Euro
Vorstand:	Jan Blaess
Aufsichtsrat:	Sören Dannenberg (Vorsitzender) Rudolf Gundermann (Stellvertreter) Jens Burbach
Kontakt:	DIAG Deutsche Investoren AG Amselweg 11 39326 Hohenwarsleben Tel: 039204-92111 Fax: 039204-92112 eMail: kontakt@deutscheinvestoren.de Internet: www.DeutscheInvestoren.de Steuernummer: 105/100/00132 Handelsregister: HRB 17226 Amtsgericht: Stendal

DIAG

Deutsche Investoren AG

Jahresbericht an die Aktionäre
(25.03..2013)

Unser Vermögenszuwachs im Jahr 2012 betrug 61.605,55 €

Verehrte Aktionäre,
sehr geehrte zukünftige Investoren,

Unser Vermögenszuwachs im Jahr 2012 betrug 61.605,55 €, was den Wert unserer Aktien um 30 % an hob. Seit Gründung der Gesellschaft wuchs der NAV (Net Asset Value) je Aktie von 1,40 € auf 1,94 €, was insgesamt einem Zuwachs von 39 % in 17 Monaten entspricht.

Die Performance des letzten Jahres war kein besonderer Triumph. Wenn die Aktienkurse so ansteigen, wie sie es 2012 taten, dann kann jeder Investor Gewinne erzielen. In einem Bullenmarkt muss man unbedingt den Irrtum vermeiden, dem die eitle Ente unterlag, als sie nach einem Regenguss stolz herumquakte und glaubte, ihre Paddelkünste seien der Grund dafür, dass sie an Ansehen gewonnen habe. Eine klar denkende Ente hätte stattdessen nach dem Regenguss ihre Position mit der der anderen Enten auf dem Teich verglichen. Ein Wertzuwachs von 30% im Jahr 2012 mag so aussehen, als hätte Ihr Vorstand etwas Großartiges vollbracht, allerdings relativiert sich das sehr schnell, wenn man das mit der Performance aller anderen Marktteilnehmer vergleicht. Der Dax hat ebenfalls um 29% im gleichen Zeitraum zugelegt.

Und was ist nun unser Entenrating für 2012?

Wir haben im letzten Jahr ganz fürchterlich gepaddelt; die untätigen Enten, die lediglich in den DAX investierten, haben fast genauso viel verdient wie wir. Und deshalb schätze ich unsere Performance für 2012 so ein: Quak

Als ich letztes Jahr diesen Bericht schrieb, waren die Aktienmärkte um 17% gefallen. Man ging davon aus, dass es zu einer Rezession in Europa kommen würde und zu sinkenden Unternehmensgewinnen. Da ich von stagnierenden oder steigenden Gewinnen ausging, schätzte ich den Aktienmarkt damals als preiswert ein. Heute, ein Jahr später, hat sich diese Vermutung als richtig herausgestellt. Der Dax konnte im Jahr 2012 aufgrund von gestiegenen Unternehmensgewinnen mit einem Anstieg von 29% aufwarten - dem größten Wertzuwachs seit 2003. Das Ausbleiben eines gesamtwirtschaftlichen Kollaps sowie die sehr robuste Gewinnsituation in den Unternehmen, welche zu Dividendenzahlungen führte, die deutlich über dem Marktzins lagen, ließen das Kapital in den Aktienmarkt fließen..

Und wie geht es nun weiter? Diese Frage beantworte ich gern mit einem Zitat von Samuel Goldwyn: „Vorhersagen sind schwer zu treffen, besonders solche über die Zukunft.“

Man könnte den Eindruck gewinnen, dass die Eurokrise (Staatsschuldenkrise wäre in diesem Zusammenhang wohl das bessere Wort) vorüber sei, doch das stimmt nicht. Jetzt, wo ich diese Zeilen schreibe, wurde das Euroland Zypern mit einem Rettungspaket vor dem Staatsbankrott bewahrt. Auch die Überschuldung der meisten anderen Industrieländer sieht heute nicht anders aus als letztes Jahr. Es spricht nur keiner mehr darüber und deshalb ist die Angst der Gier gewichen. Angesichts der Zinslosigkeit am Anleihenmarkt und der hohen Dividendenausschüttungen börsennotierter Unternehmen wird nun in Aktien investiert, was eine Hausse mit stark steigenden Aktienkursen ausgelöst hat.

DIAG

Deutsche Investoren AG

Bei meiner Arbeit im Management der Vermögenswerte der DIAG ignoriere ich die gesamtwirtschaftliche Entwicklung genauso, wie ich nicht versuche, die Entwicklung der Aktienmärkte vorherzusagen. Ich konzentriere mich darauf, hervorragende Unternehmen zu finden, die von einem fähigen und ehrlichen Management geleitet werden und von uns zu einem vernünftigen Preis erworben werden können.

Sie werden sich nun die Frage stellen: Was ist ein hervorragendes Unternehmen? Wenn man über diese Frage nachdenkt, stellt man relativ schnell fest, dass diese nicht so leicht zu beantworten ist. Ich werde deshalb versuchen, Ihnen anhand der Eigenkapitalrendite eines Unternehmens zu verdeutlichen, wie man einen ersten Anhaltspunkt für die Güte des Unternehmens und des Managements erhält.

Das Eigenkapital ist das von den Gesellschaftern bereitgestellte Kapital eines Unternehmens. Daher ist es für mich von sehr großer Wichtigkeit, welche Rendite die Manager eines Unternehmens mit dem von uns zur Verfügung gestellten Kapital erzielen. Diese berechnet man wie folgt:

Eigenkapitalrendite = Nettoertrag / (EK zum Jahresende + EK zum Jahresanfang) / 2

Angenommen, ein Unternehmen erwirtschaftet 10 Mio Euro Gewinn; es hat zu Beginn des Jahres 50 Mio Euro Eigenkapital und schließt das Jahr mit 60 Mio Euro ab. Dann beliefe sich seine Eigenkapitalrendite auf rund 18,2 Prozent.

$10 \text{ Mio Euro} / (60 \text{ Mio Euro} + 50 \text{ Mio Euro}) / 2 = 0,1818$ oder 18,2%

Die Kennzahl besagt also, dass die Geschäftsführung eine 18,2-prozentige Rendite mit den Ressourcen erwirtschaftet hat, die Sie als Anleger dem Unternehmen zur Erzielung von Gewinnen anvertraut hatten. Hohe Eigenkapitalrenditen bedeuten, dass die Vermögenswerte des Unternehmens mit Erfolg zum Vorteil der Anteilseigner eingesetzt worden sind. Bei Unternehmen, die auf Dauer hohe Eigenkapitalrenditen erwirtschaften, kann es sich nur um besonders leistungsfähige Gesellschaften handeln; sie stellen für den Investor ein geeignetes Anlageobjekt dar, sofern die Aktien zu attraktiven Kursen gehandelt werden. Wir konnten z. Bsp. im abgelaufenen Jahr die Aktien eines Unternehmens zum 1,5-fachen des Eigenkapitals erwerben. Das Unternehmen erwirtschaftet im langfristigen Durchschnitt Eigenkapitalrenditen von über 15% p.A. und behält einen großen Anteil der Gewinne ein. Sie müssen sich vorstellen, was da Wunderbares passiert. Die einbehaltenen Gewinne verzinsen sich nun auch mit 15% und führen zu noch höheren Gewinnen und zu einem höheren inneren Wert des Unternehmens. Diesen Effekt kann man am besten mit dem eines Sparbuches vergleichen. Sie zahlen 100 Euro ein und erhalten darauf 2% Zinsen. Im nächsten Jahr sind es dann schon 102 Euro, auf die es wieder 2% Zinsen gibt. In unserem Fall liegt aber der Zins bei über 15%! Wir haben nun unser Sparbuch, auf dem diese fiktiven 100 Euro sind, für 150 Euro erworben (das 1,5-fache des Eigenkapitals), so dass unsere Einstandsrendite 10% beträgt (15 € auf 150 €). Wir erhalten ja 15 Euro Zinsen. Gemessen an den 2% des herkömmlichen Sparbuches eine sehr anständige Verzinsung. Im nächsten Jahr verzinsen sich unsere 115 Euro erneut mit 15%, was uns Zinsen in Höhe von 17,25 Euro bescheren dürfte und unser Guthaben auf 132,25 Euro anhebt. Im dritten Jahr werden es dann schon 19,84 Euro an Zinsen sein. Das Sparbuch hat dann ein Guthaben von 152,09 Euro. Sie erinnern sich, dass unsere Ausgangsinvestition 150,00 betragen hat. Wir haben einen ständig steigenden Zinscoupon, der unsere Erträge mit einer unanständigen Rate ansteigen lässt. Was wäre so ein Sparbuch, auf dem 152,09 € an Guthaben sind und das sich mit jährlich 15% verzinst, wohl wert? Selbst wenn Sie 300,00 € für dieses Sparbuch zahlen würden, hätten sie einen Zins von 5,75%. Und das wäre immer noch mehr als das Doppelte des herkömmlichen Sparbuches mit 2%.

DIAG

Deutsche Investoren AG

Wenn wir uns auf Unternehmen mit hohen Eigenkapitalrenditen konzentrieren, die mit nur geringen oder gar keinen Fremdmitteln erwirtschaftet werden konnten, werden wir so gut wie nie zu den Verlierern zählen. Hohe Eigenkapitalrenditen führen sehr oft zu starkem Gewinnwachstum und einer stetigen Erhöhung von Nettovermögen und innerem Wert.

Unsere Aktivitäten

Im 1. Halbjahr 2012 führten wir eine Kapitalerhöhung durch, bei der uns durch die Ausgabe von 54.650 stimmberechtigten Stammaktien zu einem Kurs von 1,64 Euro insgesamt 89.626 Euro zugeflossen sind. Somit ist das Grundkapital unserer Gesellschaft in nunmehr 154.650 auf den Inhaber lautende vinkulierende Stammaktien eingeteilt. Mit den Mitteln, die der Gesellschaft zugeflossen sind, konnten wir 2 unserer Beteiligungen zur sehr attraktiven Preisen weiter aufstocken. Erwähnenswert halte ich in diesem Zusammenhang, dass wir inzwischen 0,5% des Grundkapitals eines börsennotierten Unternehmens halten. Alle Unternehmen in die wir investiert sind, erwirtschafteten Gewinne.

Unsere Ergebnisse im Jahr 2012

Im Jahr 2012 erzielte die DIAG bessere Ergebnisse als der Gesamtmarkt. Der Dax startete im Januar bei einem Stand von knapp 5900 Punkten und schloss am 31.12.2012 bei rund 7600 Zählern. Das entspricht einem Gewinn von 1700 Punkten oder rund 29%. Der Wertzuwachs unseres Vermögens im Jahr 2012 betrug 61.605,55 € und entspricht einer Steigerung von 30%. Er war somit nur minimal besser als der Gesamtmarkt. So lag der NAV je Aktie zu Beginn des Jahres bei 1,49 € und am Ende des Jahres bei 1,94 € je Aktie.

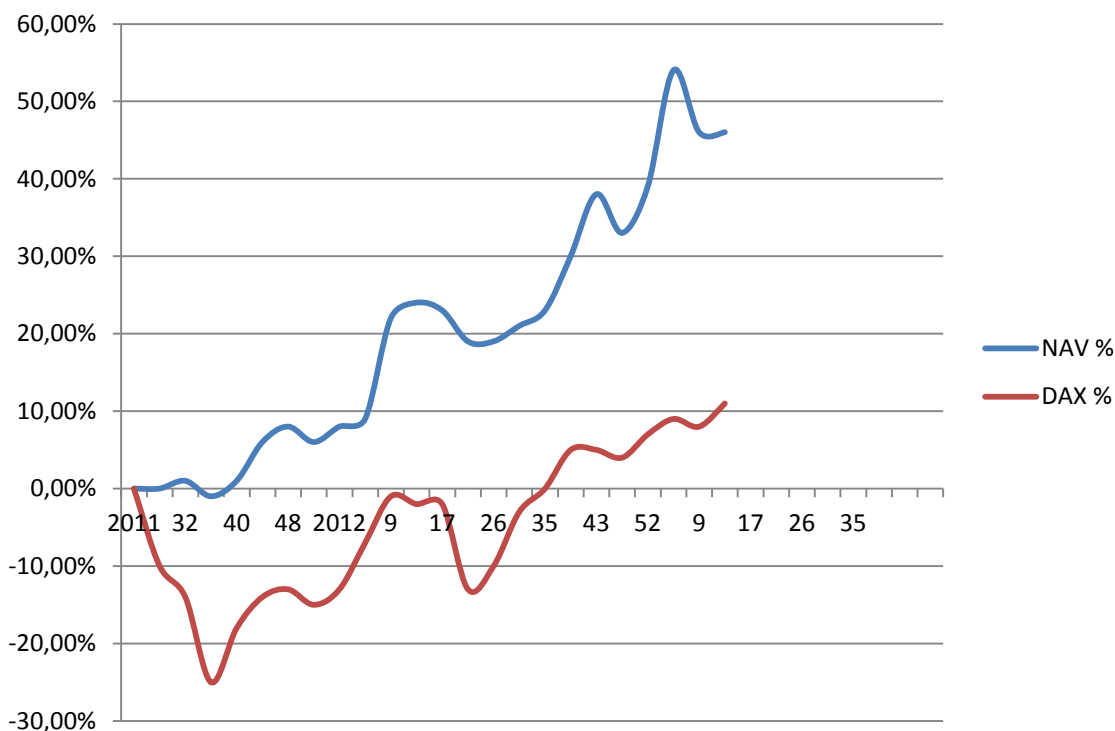
Unser ausgewiesener Jahresüberschuß beträgt 4.205,40 €. Hierin enthalten sind Erträge in Höhe von 9.630,38 € aus dem Verkauf von Wertpapieren und 3.662,20 € an Zins- und Dividendenerträge. Die betrieblichen Kosten betragen 6.463,95 € (inkl. 924,00 € für die Kapitalerhöhung). Da eine Aktienposition zum Bilanzstichtag 10% unter unserem Einstandspreis notierte, mussten wir hierauf eine Abschreibung in Höhe von 2.520,29 € vornehmen.

Der Buchwert unserer Gesellschaft stieg von 147.844,82 € auf 251.988,33 €. Die Gründe hierfür liegen in der vorgenommenen Kapitalerhöhung sowie der Einstellung des letztjährigen Jahresüberschusses in den Gewinnvortrag. Kredite haben wir keine in Anspruch genommen. Die von uns gehaltenen Wertpapiere wurden für insgesamt 226.821,39 € erworben und zu Anschaffungskosten bilanziert. Unser Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten betrug zum Stichtag 24.201.07 €.

Jan Blaess
Vorstand

DIAG

Deutsche Investoren AG



Was wären 10.000 € wert,
die am 01.01.2011 angelegt wurden

Jahr	DIAG	DAX	relativ	DAX	DIAG (NAV)
2011	+ 7%	-17%	+24%	8.300 €	10.700 €
2012	+30%	+29%	+ 1%	10.707 €	13.910 €
2013 (25.03.)	+ 5%	+ 5%	+ 0%	11.242 €	14.605 €
Gesamt	+46%	+11%	+30%	11.242 €	14.605 €

Die wichtigsten Kennzahlen per 31.12.2012

NAV: 300.485,68 € NAV / Aktie: 1,94 € (1,49 €) +30 %

Buchwert: 249.146,22 € Buchwert / Aktie: 1,61 € (1,48 €) +11 %

NAV (Net Asset Value = NAV)

Die Summe aller Vermögensbestände, also der Wert aller Wertpapiere, Barguthaben, Geldeinlagen sowie sonstiger Rechte. Der Wert unserer Wertpapiere wird anhand der aktuellen Börsenkurse zum Stichtag ermittelt.

Buchwert

Eingezahlte Kapitaleinlagen der Gesellschafter zuzüglich aller realisierten, einbehaltenen Gewinne (bzw. abzgl. von Verlusten) und Rücklagen.

DIAG

Deutsche Investoren AG

Bericht des Aufsichtsrates
(08.04.2013)

Sehr geehrte Aktionäre,

wir haben die uns gemäß Gesetz und Satzung obliegenden Pflichten ordnungsgemäß wahrgenommen und den Vorstand unserer Gesellschaft im zurückliegenden Geschäftsjahr überwacht und beraten. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat erfolgte in einer offenen Atmosphäre und war von einer äußerst vertrauensvollen Zusammenarbeit geprägt. Bei den grundlegenden Entscheidungen waren wir mit eingebunden und vollumfänglich informiert.


Prüfung der Berichte

Der gesamte Aufsichtsrat prüfte den Jahresabschluss und den Lagebericht. Der Vorstand berichtete über die wesentlichen Ergebnisse und gab ergänzende Auskünfte über das zurückliegende Geschäftsjahr. Dabei ging er insbesondere auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DIAG ein. Die Berichte wurden uns zur Einsichtnahme ausgehändigt. Alle Inhalte der vorliegenden Berichte wurden einem sorgfältigen Prüfungsprozess unterzogen. Der Aufsichtsrat teilt die Darstellung des Vorstandes zur Lage der AG vollumfänglich und billigt den Jahresabschluss 2011. Dieser ist damit festgestellt. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat vorgeschlagen, die erzielten Gewinne in der Gesellschaft zu belassen. Der gesamte Aufsichtsrat stimmte dieser Vorgehensweise zu und wird dies auf der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung bringen.

Turnusmäßige Prüfung des Vorstandes

Zur Vorbereitung von Sitzungen informierte uns der Vorstand aktuell und ausführlich über den Geschäftsverlauf. Darüber hinaus wurden wir auch außerplanmäßig in mündlicher und schriftlicher Form über besondere Vorkommnisse zeitnah unterrichtet. Im Geschäftsjahr 2012 wurden vier Aufsichtsratssitzungen durchgeführt. Auf der Grundlage umfassender Berichte des Vorstands und anschließender Beratungen befassten wir uns unter anderem mit der Geschäftsentwicklung, mit der Vermögens- und Finanzlage, der Unternehmensplanung sowie dem Risikomanagement. Soweit es die Gesetzeslage, die Satzung der Gesellschaft oder ein Aufsichtsratsbeschluss erforderte, erteilten wir nach ausgiebiger Erörterung die Zustimmung zu den Anträgen des Vorstands. Wir konnten uns von der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Vorstandsarbeit überzeugen.

Weiterhin erfolgten durch meine Aufsichtsratskollegen und durch mich mehrere Prüfungen des Vorstandes unterjährig in den Geschäftsräumen der DIAG in Hohenwarsleben. Der Vorstand gab bei keiner einzigen Prüfung einen Anlass zu irgendeiner Beanstandung. Ich bedanke mich abschließend für die exzellenten Leistungen unseres Vorstandes Jan Blaess sowie für die sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit meinen beiden Aufsichtsratskollegen Rudolf Gundermann und Jens Burbach. Für die kommenden Jahre hoffe ich darauf, dass unser Vorstand an die sehr guten Leistungen anknüpfen wird und allen Aktionären weiterhin solch ertragreiche Jahre beschert.


Sören Dannenberg
Vorsitzender des Aufsichtsrates



GSP Steuerberatungsgesellschaft
Magdeburg GmbH

Jahresabschluss

zum

31. Dezember 2012

für

DIAG
Deutsche Investoren AG

Amselweg 11

39326 Hohe Börde
OT Hohenwarsleben



Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss
- bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Anhang
der DIAG Deutsche Investoren AG
für das Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 unter Beachtung
der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und
die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise,
die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses
nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung
der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuer-
beraterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen
durchgeführt.

Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung,
sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführungs und des Inventars sowie
der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Magdeburg, 25. März 2013

GSP Steuerberatungsgesellschaft
Magdeburg GmbH



Rudolf Gundermann
Steuerberater

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand der DIAG Deutsche Investoren AG hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31.12.2012 zu erstellen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung anhand der von uns gefertigten Buchführung, der vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

Auskünfte wurden durch den Vorstand, Herrn Jan Blaess, erteilt.

Nach einer uns vom Auftraggeber übergebenen, schriftlichen Vollständigkeitserklärung sind im Jahresabschluss zum 31.12.2012 alle Vermögensgegenstände und Schuldenposten erfasst sowie alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle einschließlich aller erkennbaren Risiken berücksichtigt.

II. Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Betriebsfinanzamt:
Steuernummer:

Finanzamt Haldensleben
105/100/00132

Körperschaftsteuer:

Die Gesellschaft ist steuerpflichtig nach § 1 KStG

Umsatzsteuer:

Besteuerung nach § 19 Absatz 1 UStG
als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer

Gewerbsteuer:

Der Gewerbebetrieb unterliegt nach § 2 Abs. 1 GewStG
der Gewerbsteuer

BILANZ zum 31. Dezember 2012**DIAG Deutsche Investoren AG**
Hohe Börde OT Hohenwarsleben**AKTIVA**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	226.821,39	138.498,18
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Vermögensgegenstände	965,87	0,00
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	24.201,07	9.346,64
	<hr/>	<hr/>
	251.988,33	147.844,82
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

BILANZ zum 31. Dezember 2012**DIAG Deutsche Investoren AG**
Hohe Börde OT Hohenwarsleben**PASSIVA**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	154.650,00	100.000,00
II. Kapitalrücklage	82.476,00	40.000,00
III. Gewinnvortrag	7.814,82	0,00
IV. Jahresüberschuss	4.205,40	7.814,82
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	2.842,11	30,00
	<hr/>	<hr/>
	251.988,33	147.844,82
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

DIAG Deutsche Investoren AG
Hohe Börde OT Hohenwarsleben

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens		9.630,38	10.238,16
2. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen			
aa) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	105,00		0,00
ab) verschiedene betriebliche Kosten	<u>6.463,95</u>	6.568,95	2.555,22
3. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		3.640,50	0,00
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		21,70	133,12
5. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		<u>2.520,29</u>	<u>0,00</u>
- davon außerplanmäßige Abschreibungen EUR 2.520,29 (EUR 0,00)			
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		4.203,34	7.816,06
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		2,06-	1,24
8. Jahresüberschuss		<u>4.205,40</u>	<u>7.814,82</u>

Anhang zum Jahresabschluss per 31.12.2012**I. Allgemeine Angaben**

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB.

Der Jahresabschluss der DIAG Deutsche Investoren AG ist unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften der §§ 242 - 256 a HGB sowie der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß §§ 264 ff. HGB in Euro aufgestellt.

Von den größenabhängigen Erleichterungen gemäß §§ 266, 274 a, 276 und 288 HGB wurde Gebrauch gemacht.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz oder im Anhang ausgeübt werden können, wurde der Vermerk in der Bilanz gewählt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die durch das am 29. Mai 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG-Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) geänderten Rechnungslegungsvorschriften wurden angewendet.

II. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Die für Gesellschaft geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet.

Im Einzelnen erfolgen Bilanzierung und Bewertung nach folgenden Grundsätzen:

1. **Finanzanlagen**
Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich im Berichtsjahr und in Vorjahren vorgenommener Wertberichtigungen bewertet.
2. **Forderungen**
werden zu Nennwerten abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen bewertet.
3. **Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**
werden zum Nennwert bewertet.
4. **Steuerrückstellungen/Sonstige Rückstellungen**
werden nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages bewertet.
Dabei werden alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten berücksichtigt.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken, soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren, ist durch Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Am Abschluss-Stichtag bestanden keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren.

IV. Sonstige Angaben

Gesellschaftsorgane

1. Vorstand im Geschäftsjahr 2012:
Herr Jan Blaess, Kaufmann
2. Vorschüsse und Kredite an den Vorstand wurden nicht gezahlt
3. Zu Gunsten des Vorstandes ist die Gesellschaft zum Abschluss-Stichtag keine Haftungsverhältnisse aus Bürgschaften, Patronatserklärungen, der Gestellung von Sicherheiten eingegangen.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 251 HGB bestehen am Abschluss-Stichtag nicht.

Magdeburg, 25.03.2013

DIAG
Deutsche Investoren AG

Jan Blaess
- Vorstand-

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Dezember 2012

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahren Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 €¹⁾ (in Worten: eine Million €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

1) Bitte ggf. Betrag einsetzen. (Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei Steuerberatern die vertragliche Versicherungssumme wenigstens 1 Million € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Abs. 2 zu streichen.)



6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.